



Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

*- beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft
am 14. November 1997, geändert am 24. November 2000 -*

I. Vorprüfung

1. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges (Anlage 1) ist der Geschäftsführende Direktor des Instituts zu informieren, der seinerseits den nach der Sektionszugehörigkeit zuständigen Vizepräsidenten umgehend in Kenntnis zu setzen hat. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist vom Geschäftsführenden Direktor ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann unmittelbar der zuständige Vizepräsident informiert werden, der die Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung bei Selbstbetroffenheit des Geschäftsführenden Direktors allein trifft.
2. Ergeben sich nach Auffassung des Geschäftsführenden Direktors und des zuständigen Vizepräsidenten aus den ihnen vorliegenden Informationen konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie unverzüglich den Leiter der Abteilung „Personal und Recht“ in der Generalverwaltung und setzen ihn zeitnah über den weiteren Fortgang der Untersuchungen in Kenntnis. Das Kollegium des Instituts ist zu einem geeigneten Zeitpunkt ebenfalls zu unterrichten.
3. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Geschäftsführenden Direktor bzw. vom Vizepräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Betroffenen ist für die Stellungnahme eine Frist von maximal zwei Wochen zu setzen. Der Name des Informanten wird ohne sein Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
4. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist treffen der Geschäftsführende Direktor des Instituts und der sektionsbezogen zuständige Vizepräsident unverzüglich eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind.

5. Sind die weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgeschlossen oder sind solche nicht erforderlich, entscheiden der Geschäftsführende Direktor und der Vizepräsident unverzüglich darüber, ob das Vorverfahren zu beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.
 - a) Das Vorprüfungsverfahren ist unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen zu beenden, wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. die Haltlosigkeit der Vorwürfe erwiesen ist.
 - b) Ist aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ein Fehlverhalten bereits erwiesen, sprechen der Geschäftsführende Direktor und der Vizepräsident unverzüglich eine Empfehlung darüber aus, ob und welche Sanktionen bzw. Konsequenzen (Anlage 2) sie für angemessen erachten und schließen das Vorverfahren ab. Für den Vollzug der Empfehlung sind die Zuständigkeitsregelungen der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft maßgeblich.
 - c) Hat die Vorprüfung das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten bestätigt, ohne dass zugleich ein Fehlverhalten erwiesen ist, so beschließen der Geschäftsführende Direktor und der zuständige Vizepräsident unverzüglich die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren.
6. Dem Betroffenen ist in jedem Stadium des Vorprüfungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Aufklärungsmaßnahmen nicht zu befürchten ist, spätestens jedoch vor der abschließenden Entscheidung im Vorprüfungsverfahren.
7. Die Veranlassungen und Ergebnisse einzelner Schritte der Vorprüfung sind schriftlich festzuhalten, ebenso die Beendigung der Vorprüfung mit den tragenden Gründen. Das abschließende Ergebnis der Vorprüfung nebst den wesentlichen Gründen ist dem Betroffenen, dem Leiter der Abteilung „Personal und Recht“ in der Generalverwaltung, dem Kollegium des Instituts sowie auf Verlangen dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
8. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über die Verfahrensbeteiligten und die bisherigen Erkenntnisse der Vorprüfung streng vertraulich zu behandeln. Informationen über den Stand oder das Ergebnis der Vorprüfung sind vom Geschäftsführenden Direktor des Instituts gemeinsam mit dem sektionsbezogen zuständigen Vizepräsidenten zu autorisieren.
9. Kann zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und dem Vizepräsidenten über eine im Rahmen der Vorprüfung zu treffende Entscheidung kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Vizepräsident allein.

II. Förmliche Untersuchung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus dem ständigen Vorsitzenden, dem sektionsbezogen zuständigen Vizepräsidenten, drei Schlichtungsberatern, die verschiedenen Sektionen angehören sollen, und dem Leiter der Abteilung „Personal und Recht“ der Generalverwaltung. Der ständige Vorsitzende sowie ein Stellvertreter, die beide nicht der Max-Planck-Gesellschaft angehören sollen, werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die übrigen Mitglieder werden für das jeweilige Verfahren vom Präsidenten im Benehmen mit dem ständigen Vorsitzenden bestellt.

Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Verfahren

- a) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- b) Den Namen eines Informanten offenzulegen, kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- c) Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Institut unverzüglich sowie auf sein Verlangen auch dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Anlage 1

KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

- I. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

< Falschangaben >

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

< Verletzung geistigen Eigentums >

4. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

< Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer >

6. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

< Mitverantwortung >

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Anlage 2

KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Die Generalverwaltung, insbesondere deren Abteilung „Personal und Recht“, steht für die Beratung zur Verfügung.

I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Max-Planck-Gesellschaft ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der Betroffene zugleich Beschäftigter der Max-Planck-Gesellschaft in einem Max-Planck-Institut ist, dürften zunächst stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. Abmahnung

Die - schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende - Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerer wiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies für das Arbeitsverhältnis zwischen einem Forschungsinstitut und einem dort beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Regel zutreffen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt (Ziffer II.2 Buchstabe c der Verfahrensordnung) und dem Geschäftsführenden Direktor mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht erscheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

4. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte - unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung - die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

5. Besonderheiten bei beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen

Bei Wissenschaftlern, mit denen die Max-Planck-Gesellschaft einen beamtenrechtsähnlichen Anstellungsvertrag abgeschlossen hat, findet das für vergleichbare Hochschullehrer des Bundes geltende Beamtenrecht entsprechende Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem Bundesbeamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann und deshalb eine außerordentliche Kündigung dieses Mitarbeiters rechtfertigt; eine ordentliche Kündigung kommt hier nicht in Betracht.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht von der Max-Planck-Gesellschaft selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche durch die Max-Planck-Gesellschaft oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Generalverwaltung abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
 - § 242 StGB: Diebstahl
 - § 246 StGB: Unterschlagung
 - § 263 StGB: Betrug
 - § 264 StGB: Subventionsbetrug
 - § 266 StGB: Untreue

4. Urkundenfälschung

- § 267 StGB: Urkundenfälschung
- § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen

5. Sachbeschädigung

- § 303 StGB: Sachbeschädigung
- § 303a StGB: Datenveränderung

6. Urheberrechtsverletzungen

- § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

**V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/
Information der Öffentlichkeit/Presse**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Max-Planck-Gesellschaft die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Max-Planck-Gesellschaft andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Max-Planck-Gesellschaft kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.